

Änderungen in der Anlage 1 ab dem 01.01.2022:

Nachfolgend sind ausschließlich die Punkte aus der Anlage 1 benannt, bei denen mit Gültigkeit zum 01.01.2022 hin Änderungen vorgenommen wurden. Diese sind unterstrichen und in rot dargestellt.

Die komplette Anlage 1 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung ist unter folgendem Link hinterlegt: [Anlage 1 der SSB Vereinbarung - gültig ab 01.01.2022 \(kvno.de\)](https://www.kvno.de/Anlage-1-der-SSB-Vereinbarung-gueltig-ab-01.01.2022)

Blutstillungsmittel	ja	Ausschließlich Arzneimittel im Rahmen der Sofort-/Akutbehandlung (Notfallversorgung), Eisen(III)-Chlorid-Lösung- <u>(auch als Rezeptur)</u>
	nein	▪ Silber-Nitrat-Ätz-Stift

Gerinnungshemmer	ja	<ul style="list-style-type: none">▪ Heparinpräparate und niedermolekulare Heparine zur Thromboseprophylaxe und Sofort-/Akutbehandlung (nur als einmaliges Sofort-Therapeutikum am Tag der Verletzung bzw. Operation)▪ Fondaparinux Natrium nur bei den oben genannten Indikationen und bei gleichzeitiger bekannter Heparinunverträglichkeit sowie bei oberflächlichen Venenthrombosen▪ Fondaparinux 2.5 mg zur Notfallbehandlung akuter, symptomatischer, spontaner, oberflächlicher Venenthrombosen der unteren Extremitäten ohne begleitende tiefe Venenthrombose bei Erwachsenen, 1x kleinste OP je Quartal für Notfälle▪ DOAKs, sofern für die Sofortbehandlung von TVT <u>und/oder Lungenembolie</u> zugelassen
	nein	Zur Therapie von mehr als einem Tag ist nur die Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulässig.

Ophthalmika	ja	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kortison- und/oder Antibiotikahaltige Präparate ohne weitere Bestandteile ▪ Bei Glaukom ausschließlich Pilocarpin (Augentropfen) und Acetazolamid (Tabletten) ▪ Fluorescein-Augentropfen/-teststreifen ▪ Mydriatika ▪ <u>Miotika</u> ▪ <u>Schleimhautantiseptika: Jodtinkturen, jodhaltige Desinfektionsmittel (z.B. Polyvidon) bzw. Polihexanid- und Chlorhexidinhaltige Lösungen zur Schleimhautdesinfektion als NRF Rezeptur</u>
	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Viscoelastika ▪ Mittel bei Kataraktoperationen werden über die Sachkostenpauschale mit der SNR 99555 erstattet ▪ <u>Miotika zur schnelleren Wiederherstellung der normalen Akkomodationsleistung zum Verlassen der Praxis (keine GKV-Leistung)</u> ▪ <u>Spüllösungen, Schleimhautantiseptika, die im Rahmen der Kataraktoperationen von Augenärzten verwendet werden und mit der SNR 99555 abgegolten sind.</u> ▪ <u>Schleimhautantiseptika bei intraocularen Eingriffen, bei denen die Verbrauchsmaterialien nach EBM abgegolten sind (z.B. 31371 und 31372)</u>

Mandrin- <u>Verschlussstopfen</u>	ja	Bei entsprechenden Patientengegebenheiten zum Verschluss von Kanülen, die als Zugang erhalten bleiben und als solcher weiterverwendet werden
	nein	Als Ersatz für Verschlusskonus zum kurzzeitigen Verschluss der Kanüle in der Praxis